

HÖCKER Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Goldman Morgenstern & Partners  
Consulting LLC  
575 Madison Avenue, 10th floor  
10022-2511 New York  
USA

Vorab per E-Mail: [info@gomopa.net](mailto:info@gomopa.net)

**SOLCOM GmbH ./ Goldman Morgenstern & Partn. Cons. LLC –  
wg. Beitrag vom 31.03.2020**  
Unser Zeichen: 375/20 BL10  
Köln, den 03.04.2020

### **ABMAHNUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, vertreten wir die SOLCOM GmbH anwaltlich.

Wir haben kürzlich eine einstweilige Verfügung vor dem Landgericht Köln gegen Sie erwirkt (Beschl. v. 04.02.2020, Az. 28 O 24/20, **Anlage 1**).

Ungeachtet des Beschlusses verbreiten Sie weiterhin Falschbehauptungen über unsere Mandantin.

#### **I. Sachverhalt**

Grund unseres Schreibens ist ein weiterer rechtswidriger Beitrag, den Sie auf der von Ihnen betriebenen Plattform <https://www.gomopa.net/>

zum öffentlichen Abruf bereithalten.

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)  
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke  
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen  
Rechtsanwältin

Dr. Ruben Engel  
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser  
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig  
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad  
Rechtsanwalt

Dr. Lucas Brost  
Rechtsanwalt

Dr. Anna Sophie Heuchemer  
Rechtsanwältin

Dr. Jörn Claßen  
Rechtsanwalt

Dr. Christoph Schmischke  
Rechtsanwalt

Lea C. Endres  
Rechtsanwältin

Christoph Jarno Burghoff  
Rechtsanwalt

Daniel Wolsing, LL.M. (Barcelona)  
Rechtsanwalt

Dr. Sarah Gronemeyer, LL.M.  
Rechtsanwältin

Moritz Regenstein, LL.M. (Exeter)  
Rechtsanwalt

Anna Lina Saage  
Rechtsanwältin

Dr. Hans-Georg Maaßen  
Rechtsanwalt  
Of Counsel

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH  
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1  
50672 Köln  
T: +49 (0)221 933 19 10  
F: +49 (0)221 933 19 110  
contact@hoecker.eu  
www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17  
BIC: GENODE33HAN  
Ust-IdNr. DE 253829013  
Ust-Nr. 215/5070/2883

In diesem am 31.03.2020 unter der Überschrift

*„Puff Paradise: Mutmassliche Geldwäsche von Solcom-Boss Norbert Doll insolvent?“*

auf GoMoPa veröffentlichten Beitrag, verbreiten Sie u.a. zahlreiche Falschbehauptungen über unsere Mandantin. Unsere Mandantin ist nicht gewillt, diese Rechtsverletzungen weiterhin zu dulden.

Im Einzelnen:

1.

In Bezug auf unsere Mandantin wird in dem dem Beitrag formuliert:

*„Mit der mutmasslichen Geldwäsche-Möglichkeit über das Großbordell Paradise in der Dieselstraße 25 in Leinfelden-Echterdingen bei Stuttgart dürfte es für den Wiener Solcom-Investor Norbert Doll (Lead Equities) für russische Geldgeber erst einmal vorbei sein.“*

[Unterstreichung maßgeblich]

Diese Ausführungen sind falsch.

Investoren unserer Mandantin waschen oder wuschen zu keiner Zeit Gelder über "das Großbordell Paradise in der Dieselstraße 25 in Leinfelden-Echterdingen bei Stuttgart".

2.

In dem Beitrag wird sodann ausgeführt:

*„Wie GoMoPa berichtete, soll Norbert Doll mutmasslich für russische Investoren 6 Millionen Euro im Großbordell Paradise in Leinfelden-Echterdingen als saubere Investition verbucht haben.“*

Diese Behauptungen sind ebenfalls falsch.

Norbert Doll hat zu keiner Zeit 6 Millionen Euro in das Großbordell Paradise in Leinfelden-Echterdingen investiert.

Diese Aussage wurde bereits per einstweiliger Verfügung des Landgerichts Köln vom 04.02.2020 (Az. 28 O 24/20) verboten.

3.

Weiter heißt es:

*„Dazu gehören Jakob Hirschbäck, Norbert Doll sowie die Herrschaften von SOLCOM, die - wie Gomopa berichtete - bereits mit dem Abtransport von Gold und Bargeld in die Schweiz aufgefallen sind.“*

[Unterstreichung maßgeblich]

Diese Behauptungen sind ebenfalls falsch.

Die „Herrschaften von Solcom“ – offensichtlich meinen Sie die Geschäftsführer Dr. Martin Schäfer und Oliver Koch – haben zu keiner Zeit "Gold und Bargeld in die Schweiz" abtransportiert.

4.

In Bezug auf die Geschäftsführer unserer Mandantin wird ferner ausgeführt:

*„Noch Anfang November 2018 sollen Norbert Doll und sein Solcom-Geschäftsführer Rechtsanwalt Dr. Martin Schäfer aus Pfullingen im Paradise gewesen sein und sollen es sich gut gehen lassen haben, wie ein Mitarbeiter des IT-Fachkräfteverleihers Solcom GmbH aus Reutlingen GoMoPa informierte.“*

[Unterstreichung maßgeblich]

Auch diese Behauptung ist falsch. Der Geschäftsführer unserer Mandantin war niemals in dem Club „Paradise“.

5.

Weiter heißt es in dem Beitrag:

*„Ein festangestellter SOLCOM-Mitarbeiter deckte gegenüber GoMoPa auf:  
Zitat: Norbert Doll hat russische Investoren bei Lead Equities am Start, die müssen wegen der Sanktionen gegen Putin ihre Gelder irgendwie parken und anlegen. Norbert Doll ist dafür der richtige Mann für die Geldströme im Hintergrund, Martin Schäfer ist der Mann vor Ort in Deutschland.“*

[Unterstreichung maßgeblich]

Diese Behauptung ist ebenfalls falsch.



Unsere Mandantin ist nicht in Hawala verstrickt, deshalb werden die beschlagnahmten Unterlagen auch nicht zu einem Problem für unsere Mandantin. Es gibt keine russischen Investoren bei Lead Equities, die Gelder über Lead Equities und unsere Mandantin in Jürgen Rudloffs Großbordell Paradise wuschen oder waschen.

## II.

### Rechtliche Würdigung

#### 1. Unwahre Tatsachenbehauptung; Beweislast

Es ist unzulässig, unwahre Tatsachen und/oder Eindrücke aufzustellen und/oder zu verbreiten. Denn falsche Tatsachenbehauptungen fallen von vornherein nicht in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG. Unrichtige Tatsachenbehauptungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesgerichtshofs kein schützenswertes Gut.

*BVerfG, Beschl. v. 01.03.2006, Az.: 1 BvR 54/03 = NJW-RR 2006, 1130 (1131)*  
*BGH, Urt. v. 17.12.2013, Az.: VI ZR 211/12 = NJW 2014, 2029 (2032)*

Gleiches gilt für bewusst unvollständige Tatsachenschilderungen oder das Erwecken von falschen Eindrücken.

*BGH, Urt. v. 22.11.2005, Az.: VI ZR 204/04 = NJW 2006, 601 (603)*  
*BGH, Urt. v. 25.11.2003, Az.: VI ZR 226/02 = NJW 2004, 598 (600)*  
*LG Köln Urt. v. 22.08.2007, Az: 28 O 152/07 = ZUM 2008, 450 (451)*  
*BGH, GRUR 2000, 247, 248*  
*BGH ZUM-RD 2006, 166, 168 f.*

Lediglich vorsorglich ist zudem darauf hinzuweisen, dass stets derjenige, der etwaige unwahre Behauptungen aufstellt und/oder verbreitet, nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Zivilrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB die volle Beweislast für die Richtigkeit seines Vortrags trägt.

*BVerfG, Beschl. v. 28.06.2016, Az.: 1 BvR 3388/14 = NJW 2016, 3360 (3361)*  
*LG Köln, Urt. v. 30.07.2008, Az.: 28 O 189/08 = BeckRS 2008, 23950*

Die Beweislast liegt daher bei Ihnen. Der Beweis der Wahrheit der von Ihnen veröffentlichten und verbreiteten Behauptungen wird Ihnen wegen der Unwahrheit dieser Tatsachen aber nicht gelingen.

## 2. Ansprüche

Im Ergebnis stehen unserer Mandantin daher wegen der Verletzung ihres allgemeinen (Unternehmens-) Persönlichkeitsrechts u.a. Ansprüche auf Unterlassung

- analog §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG

zu.

### III. Rechtsfolge

Wir fordern Sie auf, eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben, die den oben genannten Unterlassungsanspruch unserer Mandantin abdeckt. Nur durch eine solche Unterlassungserklärung können Sie die Wiederholungsgefahr beseitigen. Für den Eingang der Unterlassungserklärung zu unseren Händen haben wir uns eine Frist bis notiert bis zum

**Mittwoch, den 08.04.2020.**

Ein **Muster** übersenden wir Ihnen beiliegend. Die Übersendung der Unterlassungserklärung vorab per Fax wahrt die Frist, sofern die anschließende Übersendung der Unterlassungserklärung per Post unverzüglich erfolgt.

Zur Erfüllung des unserer Mandantin zustehenden Unterlassungsanspruchs fordern wir Sie hiermit zudem auf, unverzüglich, spätestens aber bis zum

**Mittwoch, den 08.04.2020,**

die auf <https://www.gomopa.net/> in dem Beitrag vom 31.03.2020 unter der Überschrift „Puff Paradise: Mutmassliche Geldwäsche von Solcom-Boss Norbert Doll pleite“ zum Abruf bereitgehaltenen rechtswidrigen Falschbehauptungen über unsere Mandantin zu **löschen**.

Eine Fristverlängerung kommt aus Gründen der Dringlichkeit nicht in Betracht. Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes sind wir bereits beauftragt, erneut gerichtliche Schritte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen Sie einzuleiten.

Aus den Grundsätzen der auftragslosen Geschäftsführung gemäß §§ 683, 677, 670 BGB und des Schadensersatzes gemäß § 823 Abs. 1 BGB kann unsere Mandantin ferner den Ersatz der Rechtsanwaltskosten für diese Abmahnung gemäß nachstehender Aufstellung verlangen:



**Gegenstandswert: 50.000,00 € (5 x 10.000,00 €)**

1,5 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.744,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.764,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	335,26 €
<b>zu zahlender Betrag</b>	<b><u>2.099,76 €</u></b>

Gemäß § 14 RVG war hier zudem eine 1,5-Geschäftsgebühr anzusetzen, da die Materie des Presse- und Persönlichkeitsrechts objektiv von besonderer Schwierigkeit ist.

*So Klaus Winkler, in: Mayer/Kroiß, RVG, 7. Aufl. (2018), § 14 Rdnr. 21 m.w.N.*

Für den Ausgleich dieses Erstattungsanspruchs haben wir uns **Montag, den 13.04.2020**, notiert.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich unsere Mandantin ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Lucas Brost  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

28 O 24/20

Ausfertigung



**Landgericht Köln**

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der SOLCOM GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Schuckertstraße 1,  
72766 Reutlingen,

Verfahrensbevollmächtigte:

Antragstellerin,  
Rechtsanwälte Höcker Rechtsanwälte,  
Friesenplatz 1, 50672 Köln,

gegen

die Goldman Morgenstern & Partners Consulting LLC, 575 Madison Avenue, 10th  
floor, 10022-2511 New York, Vereinigte Staaten,

Antragsgegnerin,

wird auf den Antrag der Antragstellerin vom 23.1.2020 in der Fassung des  
Schriftsatzes vom 30.1.2020 im Wege der

**einstweiligen Verfügung**

angeordnet:

- I. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf,

verboten,

in Bezug auf die Antragstellerin zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen:

1. „Weshalb am 14. März 2018 die Steuerfahndung und am 4. Juli 2018 Zoll und Staatsanwaltschaft Tübingen zu Razzien wegen vermuteter Scheinselbständigkeit und hinterzogener Sozialabgaben zur SOLCOMer Firmenzentrale (...) anrückten.“
2. „... soll Norbert Doll mit Hilfe des SOLCOM-Geschäftsführers Dr. Martin Schäfer aus Pfullingen 6 Millionen Euro im Großbordell Paradise (...) als saubere Investition verbucht haben.“
3. „Und die Rückzahlungsforderungen des deutschen Staates, die von SOLCOM in Millionenhöhe der Sozialversicherungskasse erstattet werden müssen...“
4. „In diesem Jahr 2019 sind Umsatz und Ertrag zum ersten Mal rückläufig.“
5. „Über 40% aller Projektmitarbeiter haben die Segel gestrichen...“
6. „Die Mitarbeiter dürfen nicht einmal mehr die GoMoPa-Website anklicken.“

wenn dies geschieht wie in dem Beitrag „Norbert Doll Lead Equities Wien / SOLCOM Reutlingen: Im Visier der US-Finanzaufsicht OFAC?“ vom 24.12.2019, veröffentlicht auf [www.gomopa.net](http://www.gomopa.net).

- II. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.



III. Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller zu 1/4 und der Antragsgegner zu 3/4.

IV. Streitwert:

80.000 € bis zum 30.1.2020, danach: 60.000 €

**Gründe:**

I.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und teilweise begründet. Die Antragstellerin hat das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs (soweit dem Antrag stattgegeben wurde) glaubhaft gemacht.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) liegen angesichts der im Äußerungsrecht bestehenden Interessenlage vor. Die Entscheidung konnte zudem ohne Anhörung der Antragsgegnerin ergehen, denn diese wurde mit Schreiben vom 15.1.2020 seitens der Antragstellerin dem vorliegend gestellten Antrag entsprechend abgemahnt, so dass sie Gelegenheit hatte, sich zu dem vor Gericht geltend gemachten Vorbringen der Antragstellerin zu äußern.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist indes nur im tenorierten Umfang begründet.

1.

Die in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht, insbesondere in ihrer Geschäftslehre, und in ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb betroffene Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin einen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der aus dem Tenor ersichtlichen Äußerungen, deren Unwahrheit glaubhaft gemacht wurde. Bezüglich des Antrags zu I.2 (Tenor zu 2) ist mit Schriftsatz vom 30.1.2020 klargestellt worden, dass die Äußerung nur hinsichtlich der Beteiligung des Geschäftsführers der Antragstellerin angegriffen wird.

2.

Im übrigen ist der Antrag unbegründet.

Hinsichtlich der mit dem Antrag zu I.4 angegriffenen Äußerung hat die Antragstellerin die Unwahrheit der Behauptung, sie werde „vom Wiener Investor Norbert Doll (Lead Equities) finanziert und am Leben gehalten“, nicht dargelegt. Auf den Hinweisbeschluss vom 27.1.2020 (Bl. 18 d. A.) wird Bezug genommen. Soweit nunmehr ergänzend vorgetragen wird, an den drei Gesellschaften der Lead-Gruppe halte Herr Doll „*persönlich keine Unternehmensbeteiligung*“, reicht dies nicht aus, denn es ist nach wie vor möglich, dass Herr Doll indirekt, etwa über die Beteiligung an anderen Unternehmen, hinter den genannten Gesellschaften steht.

Vor diesem Hintergrund ist auch die mit dem Antrag zu I.3 angegriffene Äußerung rechtmäßig. Sie enthält eine Bewertung der Antragsgegnerin hinsichtlich der Frage, ob wegen der im Folgenden geschilderten die Lead Equities betreffenden Sachverhalte (deren Unwahrheit die Antragstellerin nicht behauptet) nicht nur Herr Doll, sondern auch den Geschäftsführern der Antragstellerin die Verhaftung in den USA droht. Diese Meinungsäußerung muss die Antragstellerin nach Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen hinnehmen, wobei maßgeblich zu berücksichtigen ist, dass der Tatsachenkern, auf welchen die Antragsgegnerin die Verbindung zwischen Lead Equities und der Antragstellerin stützt, als zutreffend anzusehen ist (s.o. zum Antrag I.4).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO und die Ordnungsmittellandrohung auf § 890 Abs. 2 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann durch die Antragsgegnerin Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.

Gegen diesen Beschluss ist hinsichtlich der Antragstellerin die sofortige Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die

sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, oder dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Köln oder dem Oberlandesgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Köln, den 4.2.2020


Landgericht, 28. Zivilkammer

Dr. Eßer da Silva

Dr. Koepsel

Heck

Ausgefertigt

  
Gebhardt, Justizbeschäftigte  
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



